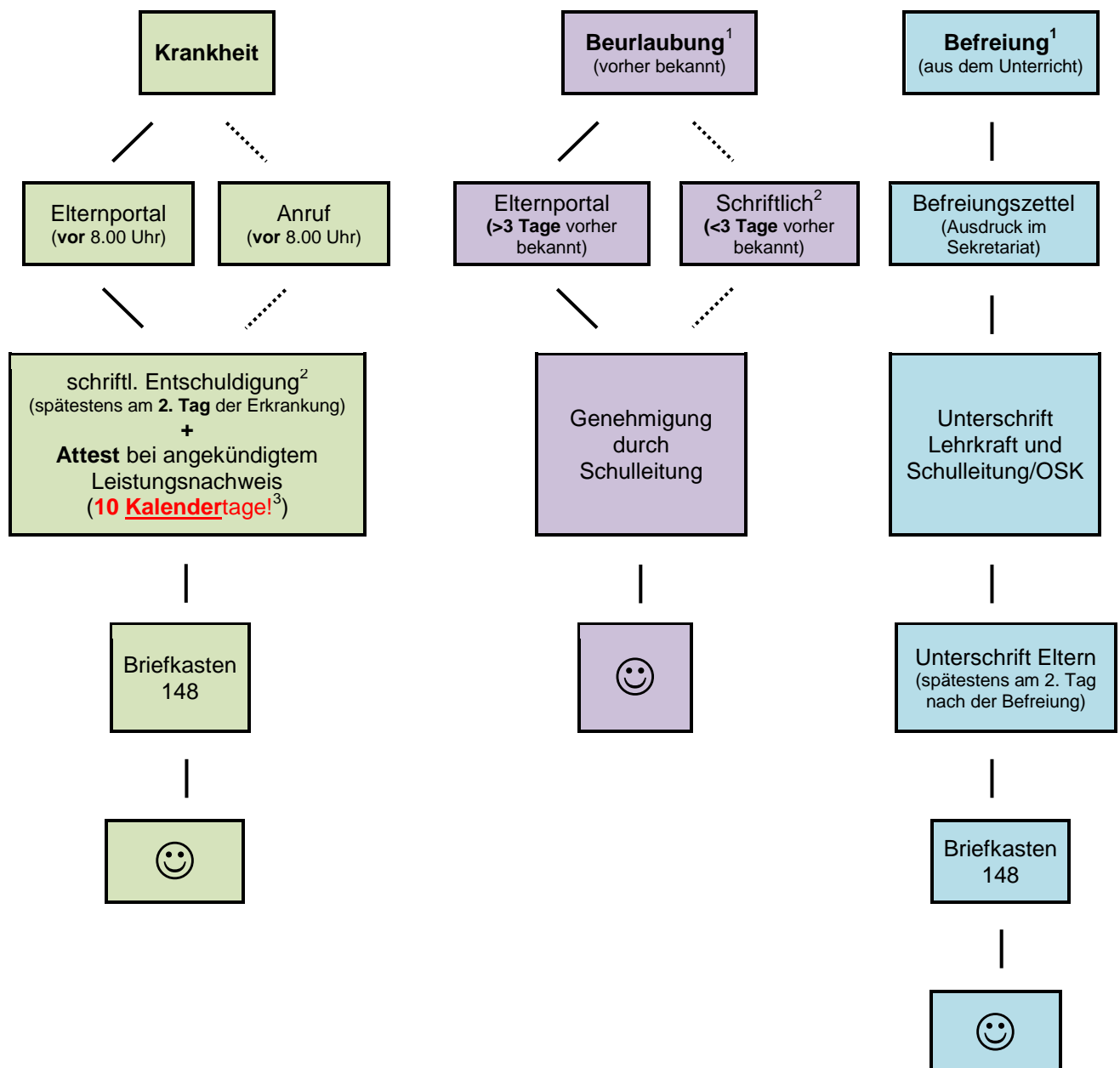


## Absenzenregelung in der Oberstufe: Leitfaden für Schüler\*innen und Eltern

**Überblick** (vgl. nachfolgende Erläuterungen)



<sup>1</sup> Bei Arztbesuchen während der Unterrichtszeit muss innerhalb von 2 Tagen eine **Arztbesuchsbestätigung** abgegeben werden (Briefkasten 148).

<sup>2</sup> Formular s. Homepage

<sup>3</sup> Wochenenden, Feiertage oder Ferien zählen mit!

# Erläuterungen

## 1. Gründe für Absenzen

- Ist ihr Kind aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle der Übermittlung über das Elternportal oder einer telefonischer Verständigung ist die **schriftliche** Mitteilung innerhalb von **2 Tagen** nachzureichen (s. § 20,1 BaySchO).
- Bei Beurlaubungen, dh. **vorhersehbaren** Versäumnissen (z.B. vorhersehbaren Arztterminen, Familienfeiern oder Führerscheinprüfungen) bitte **so früh wie möglich, spätestens jedoch am Vortag der Abwesenheit** (s. § 20, 3 BaySchO) einen Antrag an die Schulleitung stellen (Elternportal oder schriftlich).
- Die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Exkursionen, etc.), bei denen anderer Unterricht betroffen ist, müssen **nicht** entschuldigt werden.

## 2. Prüfungen (angekündigte Leistungsnachweise)

- Als angekündigte Leistungsnachweise gelten neben Klausuren **insbesondere** auch alle angesagten Kurzarbeiten, Referate, Sportprüfungen etc. oder Abgaben von Portfolios, Kunstarbeiten, etc.
- Für die Abwesenheit bei angekündigten Leistungsnachweisen hat die Lehrerkonferenz grundsätzlich die **Attestpflicht** für alle Schüler\*innen der Jgst. 9-12 festgelegt (§ 20, 2 BaySchO).
- Wenn jemand an Tagen von angekündigten Leistungen fehlt, gilt:
  - Anruf am gleichen Tag **vor 8.00 Uhr** im Sekretariat (233-32900) oder eine entsprechende Krankmeldung über das Elternportal.
  - Abgabe eines ärztlichen Attests (**siehe unten**) im Briefkasten (148) oder im Sekretariat.
- Die Schule kann nicht ausschließlich für angekündigte Leistungsnachweise besucht werden, Schüler\*innen sollten i.d.R. ganze Schultage anwesend sein.

## 3. Ärztliche Atteste

- Ein ärztliches Attest muss **am Tag der Erkrankung ausgestellt** sein und ist der Schule (Sekretariat, Oberstufenkoordination) per **Post, Fax oder persönlich** spätestens am **zehnten Kalendertag (nicht Werktag)** nach der Abwesenheit vorzulegen (§ 20, 2 BaySchO). Ist der zehnte Kalendertag ein Wochenende oder ein Ferien- oder Feiertag, so gilt der nächste Schultag als der späteste mögliche Abgabetermin.
- Bei nicht oder nicht ausreichend entschuldigter Abwesenheit wird der angekündigte Leistungsnachweis mit **0 Punkten** bewertet, da das Fernbleiben dann als unentschuldigt gilt (§ 20, 2 BaySchO).

## 4. Attestauflagen

Die Schule kann bei **Häufung von Absenzen** oder Zweifeln an der Erkrankung ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis verlangen (§ 20,2 BaySchO).

## 5. Abgabe

Alle schriftlichen Entschuldigungen werden in den dafür vorgesehenen **Briefkasten** vor Raum 148 (Oberstufenkoordination) eingeworfen, mit einem Eingangsstempel versehen und dort geprüft.

Die Oberstufenkoordinatoren

gez. M. Müller

gez. M. Bergmann

## Rücklauf Absenzenregelung

Name des Schülers/der Schülerin: .....

Von der **Absenzenregelung in der Qualifikationsphase** habe ich Kenntnis genommen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

.....  
Datum

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten